



Politische Gemeinde 8556 Wigoltingen

FEUERSCHUTZREGLEMENT

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	Art. 2 ¹	Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
	Art. 2 ²	Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
	Art. 2 ³	Der Gesamtgemeinderat bestimmt, wer den Kaminfegerdienst besorgt und legt die Tarife fest.
Aufsicht	Art. 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	Art. 4	Organe des Feuerschutzes sind:
		<ol style="list-style-type: none">1. die Feuerschutzkommission2. das Feuerschutzamt3. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
Kommission

Art. 5¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Art. 5² Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
2. dem Feuerschutzbeamten
3. dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter.

Der Fourier führt das Protokoll, er hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

Art. 6 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten,
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen,
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und den Sold,
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters,
5. Rekrutierung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen,
6. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen,
7. Sicherstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung,
8. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
9. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen,
10. Die Finanzbefugnis für laufende Ausgaben ist durch das bewilligte Budget, Konto Feuerwehr, festgelegt.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz-
bewilligung, Ab-
nahmekontrolle

Art. 7¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

	Art. 7 ²	Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 12 ff. des Feuerschutzgesetzes.
Feuerschutz-Kontrolle	Art. 8 ¹	Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
	Art. 8 ²	Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.
	D.	Feuerwehr
	1.	Aufgaben
Aufgabe	Art. 9 ¹	Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
	Art. 9 ²	Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.
Vorschriften	Art. 10	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
Organisation	Art. 11 ¹	Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kommando 2. Abteilungen/Züge 3. Spezialisten
	Art. 11 ²	Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Pflichtenhefte regeln die Zuständigkeiten innerhalb der Feuerwehr.
Kommandant	Art. 12 ¹	Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
	Art. 12 ²	Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

2. Feuerwehrpflicht

Pflicht	<p>Art. 13¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet mit dem vollendeten 50. Altersjahr. Auf freiwilliger Basis kann ab dem 18. Altersjahr bereits Feuerwehrdienst geleistet werden.</p> <p>Art. 13² Bei rechtlichen und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p> <p>Art. 13³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner das 21. Altersjahr vollendet und endet in dem Jahr in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.</p>
Erfüllung der Pflicht	<p>Art. 14¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>Art. 14² Die Feuerschutzkommission entscheidet bei Uneinigkeit, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.</p> <p>Art. 14³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönlich und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.</p>
Befreiung	<p>Art. 15¹ Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindeammann 2. Personen ab 50%iger Invalidität 3. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten. <p>Art. 15² Über zusätzliche Befreiungen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Ersatzabgabe	<p>Art. 16¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.</p> <p>Art. 16² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr (eventuell für weitere Feuerschutzaufgaben) zu verwenden.</p>

3. Dienstpflichten

Alarm	Art. 17	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	Art. 18	Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. 2 Offiziersübungen 2. 3 Kaderübungen 3. 8 Mannschaftsübungen
Entschuldigungs-Gründe	Art. 19	¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheiten, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst. Im Absenzenreglement sind die detaillierten Bestimmungen dazu festgehalten. ² Ob ein Entschuldigungsgrund akzeptiert wird, entscheidet der Kommandant, bei Uneinigkeit die Feuerschutzkommission.
Sorgfaltspflicht	Art. 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Übrige Anordnungen	Art. 21	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

4. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	Art. 22	¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden (z.B. Sturmschäden, Hochwasser, Blitzschlag) sind unentgeltlich. ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
--------	---------	--

Es gelten folgende Richtlinien:

Wespen, Bienen, Hornissen	zu Lasten Gemeinde
Haustiere, Nutztiere	erste Stunde gratis anschl. Verrechnung nach Besoldungs- reglement.

Fehlalarme

erster pro Jahr gratis
anschl. Verrechnung
nach Aufwand
gemäss Besoldungs-
reglement.

Disziplinarstrafen Art. 23 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel Art. 24 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten Art. 25 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement am 01. Januar 2008 in Kraft.

Art. 25 ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom Januar 1995 aufgehoben.

Wigoltingen, 3. Dezember 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinschafterin:

R. Thurnheer

R. Haegi

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 10. Januar 2008

Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit am